

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 28. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Januar 2025)

zum Thema:

Transgenderhäftlinge im Berliner Strafvollzug: Auswirkungen des SBGG?

und **Antwort** vom 7. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2025)

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. S-19/21469
vom 28. Januar 2025
über Transgenderhäftlinge im Berliner Strafvollzug: Auswirkungen des SBGG?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Die Welt schrieb am 12.1.2025 einen Artikel über "Sexuelle Übergriffe von Trans-Frauen auf weibliche Häftlinge" und zeigte neue Missstände in deutschen Gefängnissen auf. Zudem nimmt der Artikel Bezug auf das neue Selbstbestimmungsgesetz und die möglichen negativen Auswirkungen auf den Strafvollzug.¹

1. Wie viele transsexuelle Häftlinge gibt es in den Berliner JVA seit Dezember 2023? Bitte monatlich auflisten nach selbst gewähltem Geschlecht und Ort der Unterbringung (Männer bzw. Frauengefängnis)

Zu 1.: Bei den in nachfolgender Übersicht bezifferten Personen handelt es sich um Gefangene, die sich seit Dezember 2023 bis dato in Haft befinden. Seit Dezember 2023 erfolgte Entlassungen finden in der Übersicht keine Berücksichtigung.

¹ https://www.bild.de/news/inland/in-deutschen-gefaengnissen-trans-frauen-belaestigen-weibliche-haeftlinge-6782817fa21b1554a3e620e6?wtmc=whatsapp-shr&t_ref=https%3A%2F%2Fm.bild.de%2Fnews%2Finland%2Fin-deutschen-gefaengnissen-trans-frauen-belaestigen-weibliche-haeftlinge-6782817fa21b1554a3e620e6%3Fwtmc%3Dwhatsapp-shr

Männervollzug:

Monat	Anzahl Personen	Gewähltes Geschlecht
Dezember 2023	1	w
Januar 2024	1	w
Februar 2024	1	w
März 2024	1	w
April 2024	1	w
Mai 2024	1	w
Juni 2024	1	w
Juli 2024	1	w
August 2024	1	w
September 2024	2	w/w
Oktober 2024	2	w/w
November 2024	2	w/w
Dezember 2024	2	w/w
Januar 2025	3	w/w/w
Februar 2025	3	w/w/w

Frauenvollzug:

Monat	Anzahl Personen	Gewähltes Geschlecht
Dezember 2023	2	w/w
Januar 2024	2	w/w
Februar 2024	2	w/w
März 2024	2	w/w

April 2024	2	w/w
Mai 2024	2	w/w
Juni 2024	2	w/w
Juli 2024	2	w/w
August 2024	2	w/w
September 2024	1	w
Oktober 2024	3	w/w/w
November 2024	4	w/w/w/m
Dezember 2024	5	w/w/w/m/m
Januar 2025	5	w/w/w/m/m
Februar 2025	6	w/w/w/w/m/m

2. In wie vielen Fällen kam es zu Entscheidungen, die von den Wünschen der Transgenderperson abwich? Welche Begründung gab es dafür?

Zu 2.: Bei einer durch die Polizei zugewiesenen Person mit Transidentität –weiblich- wurde die Aufnahme in der JVA für Frauen Berlin aufgrund mangelnder Hinweise zur Transidentität abgelehnt und eine Verlegung in den Männervollzug veranlasst.

Zwei Personen mit Transidentität –weiblich- wurden im Verlauf ihrer Haft aus der JVA für Frauen heraus in den Männervollzug verlegt, in beiden Fällen aus Sicherheitsgründen aufgrund von Bedrohungen gegenüber den weiblichen Gefangenen.

3. Gibt es Besonderheiten und Probleme bei der Haftunterbringung dieser Personen, wenn ja welche?

Zu 3.: Bei der Unterbringung von Personen mit gegengeschlechtlicher Transidentität bestehen keine Besonderheiten und Probleme, welche sich aus der Geschlechtsidentität ergeben und dieser Personengruppe pauschal zugeordnet werden könnten.

Gleichwohl besteht für den Justizvollzug unter Anwendung des Handlungsleitfadens und der Checkliste bei Aufnahme zur Haft von trans, inter und nicht-binären Personen die Herausforderung einer angemessenen Unterbringung. Da nicht jedem Wunsch, insbesondere nach einer Unterbringung im Frauenvollzug, entsprochen werden kann, stellt die Integration der betreffenden Personen im Vollzugsalltag ein wichtiges und ständiges Ziel dar. Dauerhaften Vereinsamungs- und Isolationstendenzen wird mit engmaschiger Betreuung durch die Fachdienste und adäquaten Arbeitseinsätzen begegnet. Zudem ist im Einzelfall stets zu prüfen,

ob weitergehende Schutzmaßnahmen für die betreffenden Personen erforderlich sind, beispielsweise die Anordnung zum Einzelduschen.

Mit Blick auf § 83 Abs. 3 StVollzG Bln wird dem mit der Durchführung von körperlichen Kontrollen betrauten Personal des Allgemeinen Vollzugsdienstes eine höhere Flexibilität abverlangt.

4. Wie viele biologisch männliche Verurteilte wurden seit Verabschiedung des Gesetzes vom Männervollzug in den Frauenvollzug verlegt und vice versa? Bitte Jährlich seit 2021 ausweisen.

Zu 4.: Da sich die Frage auf das SBGG bezieht, welches erst seit dem 1. November 2024 in Kraft getreten ist, ist eine jährliche Auflistung seit 2021 nicht vorzunehmen. Seit November 2024 wurden in der JVA für Frauen 4 Transpersonen aufgenommen, bei denen jedoch nicht die Regelungen des SBGG ausschlaggebend waren.

6. Gibt es transsexuelle Häftlinge, die wegen Sexualstraftaten verurteilt wurden? Wenn ja, bitte die Anzahl der Häftlinge und Straftatbestand angeben.

Zu 6.: Um angesichts der relativ niedrigen Fallzahlen eine Identifizierbarkeit von Gefangenen zu vermeiden, werden aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes keine Angaben über die jeweilige Deliktstruktur getätigt.

7. Gab es Übergriffe durch biologische Männer auf weibliche Häftlinge, Schwangerschaften sowie Verhältnisse und Übergriffe auf das Personal?

Zu 7.: In der JVA für Frauen kam es bislang zu keinen körperlichen Übergriffen durch biologische Männer gegenüber weiblichen Gefangenen. Beziehungen unter den Gefangenen sind nicht untersagt. Schwangerschaften aus sexuellen Beziehungen zwischen biologisch männlichen und weiblichen Gefangenen sind bislang nicht bekannt geworden. Durch eine Person kam es zu Übergriffen auf das Personal, was jedoch ursächlich in der Dissozialität und der psychischen Auffälligkeit der Gefangenen zu verorten war.

a) Wenn ja, welche Maßnahmen werden herangezogen, um die weiblichen Insassen und die Justizvollzugsbeamtinnen davor zu schützen?

Zu 7. a): Im Umgang mit Transpersonen gelten dieselben Sicherheitsvorkehrungen und Reaktionsmöglichkeiten des Personals wie auch bei anderen Gefangenen.

b) Welche Konsequenzen folgen, wenn ein transsexueller Häftling sexuell übergriffig wird? Kann auch eine Überstellung eines Häftlings vom Männervollzug in den Frauenvollzug und vice versa angeordnet werden oder fehlt es dazu an einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage?

Zu 7. b): Gefährdungssituationen gegenüber weiblichen Gefangenen oder Bediensteten, die sich auf das biologisch männliche Geschlecht zurückführen lassen, kann nach entsprechenden Fallkonferenzen und Abstimmungen auf Ebene der Vollzugsleitungen die (Rück-)Verlegung in den Männervollzug zur Folge haben.

c) Existieren Verwaltungsvorschriften für den Umgang mit transsexuellen Häftlingen, wenn ja welche?

Zu 7. c): Nein.

8. Welche Auswirkungen hat die Einführung des Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) auf den Berliner Strafvollzug und wie geht der Senat damit um?

Zu 8.: Die Auswirkungen des SBGG sind gegenwärtig nicht einschätzbar. Möglicherweise wird die Vereinfachung, den Geschlechtseintrag zu ändern, zu einer Zunahme von Fallkonferenzen führen, bei denen über die Unterbringung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der betreffenden Person, der Erfordernisse von Sicherheit und Ordnung, der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen und der Gewährleistung der Erreichung des Vollzugsziels zu entscheiden ist.

9. Welche Vorkehrungen treffen die Haftanstalten gegen Missbrauch des SBGG im Hinblick auf § 2 Absatz 2 SBGG wonach dass die bloße Versicherung des Antragstellers genügt, dass der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die Streichung des Geschlechtseintrags ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht?

Zu 9.: Die Durchführung von Fallkonferenzen unter Anwendung des Handlungsleitfadens und der Checkliste hat sich bewährt und beugt gleichsam einem Missbrauch des SBGG vor.

10. Wie steht der Senat zur Aussage von René Müller, Chef des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD), der bereits vor einer „Aufweichung der Geschlechtertrennung“ und möglichen „unangenehmen Überraschungen“ im Strafvollzug warnte?²

Zu 10.: Entgegen der Äußerung von Herrn René Müller ist es im Justizvollzug des Landes Berlin seit Neuformulierung des Trennungsgrundsatzes im Berliner Strafvollzugsgesetz zu keinen „unangenehmen Überraschungen“ gekommen.

Berlin, den 7. Februar 2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

²https://www.bild.de/news/inland/in-deutschen-gefaengnissen-trans-frauen-belaestigen-weibliche-haeftlinge-6782817fa21b1554a3e620e6?wtmc=whatsapp-shr&t_ref=https%3A%2F%2Fm.bild.de%2Fnews%2Finland%2Fin-deutschen-gefaengnissen-trans-frauen-belaestigen-weibliche-haeftlinge-6782817fa21b1554a3e620e6%3Fwtmc%3Dwhatsapp-shr